

Sechs Monate Ersatzbaustoffverordnung (EBV) Erfahrungen bei der Gewinnung und Verwertung von mineralischen Ersatzbaustoffen

Die Ersatzbaustoffverordnung und deren Auswirkungen auf die Bauwirtschaft Konsequenzen und Tragweite der EBV

Saskia Spohr-Frey
Dezernat 32.1 Abfallwirtschaft

19.01.2024



Inhaltsverzeichnis

1. Ziele der ErsatzbaustoffV
2. Anwendungsbereich der ErsatzbaustoffV
3. Anforderungen an die Herstellung von MEB
4. Anforderungen an den Einbau von MEB
5. Behördliche Entscheidungen
6. Ordnungswidrigkeiten
7. Kritik / Offene Fragen

Ziele der Ersatzbaustoffverordnung

- ErsatzbaustoffV als Teil der MantelV, deren Kernziel der nachhaltige Schutz von Boden und Grundwasser und deren betroffenen Wirkungspfade ist
- Mineralische Bauabfälle stellen den mit Abstand größten Abfallstrom in Deutschland dar → Förderung der Kreislaufwirtschaft, Schonung von Ressourcen, Förderung der Akzeptanz für Einsatz von Mineralischen Ersatzbaustoffen (MEB)
- Bundesweit einheitlich rechtliche Regelungen für die Herstellung, das Inverkehrbringen und Verwenden von MEB
- Verringerung von Einzelfallprüfungen von Behörden
 - ➔ zentrale Zuständigkeit für die Umsetzung der ErsatzbaustoffV liegt in Hessen bei den Dezernaten für Abfallwirtschaft bei den Regierungspräsidien

Anwendungsbereich der Ersatzbaustoffverordnung

Die Vorschriften der ErsatzbaustoffV sollen im Hinblick auf MEB folgendes regeln:

1. Anforderungen an die Herstellung von MEB in mobilen und stationären Anlagen und an das Inverkehrbringen von MEB
2. Anforderungen an die Probenahme und Untersuchung von nicht aufbereitetem Bodenmaterial und nicht aufbereitetem Baggergut, das ausgehoben oder abgeschoben werden soll
3. Anforderungen an den Einbau von MEB in technische Bauwerke
4. Anforderungen an die getrennte Sammlung von mineralischen Abfällen aus technischen Bauwerken



Anwendungsbereich der Ersatzbaustoffverordnung

Die Vorschriften der Ersatzbaustoffverordnung gelten u.a. nicht für:

- Bodenschatzgewinnung
- Verwendung von MEB
 - auf oder in einer durchwurzelbaren Bodenschicht
 - unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht (außer technische Bauwerke)
 - als Deponieersatzbaustoff
 - im Bergbau
 - im Deichbau / in Gewässern
- Zwischen- und Umlagerung von MEB
 - im Rahmen der Errichtung, der Änderung oder der Unterhaltung von baulichen und betrieblichen Anlagen
 - im Tagebau
 - bei der Altlastensanierung

Anwendungsbereich der Ersatzbaustoffverordnung

Was ist ein mineralischer Ersatzbaustoff?

- mineralischer Baustoff, der als **Abfall oder als Nebenprodukt** in Aufbereitungsanlagen hergestellt wird oder bei Baumaßnahmen, beispielsweise Rückbau, Abriss, Umbau, Ausbau, Neubau und Erhaltung anfällt, unmittelbar oder nach Aufbereitung für den Einbau in technische Bauwerke geeignet und bestimmt ist und unmittelbar oder nach Aufbereitung unter die in den Nummern 18 bis 33 bezeichneten Stoffe fällt.

EuGH Urteil Entscheidung vom 17.11.2022, C-238/21 als Erweiterung des § 2 Abs. 2 Nr. 11 KrWG

- nicht kontaminiertes Bodenmaterial (analytischer Nachweis),
- das nicht aufbereitet wurde,
- dessen Wiedereinbau ordnungsgemäß sowie schadlos ist und
- für den bereits beim Aushub eine konkrete Verwertungsmaßnahme für den Wiedereinbau bekannt ist

Anforderungen an die Herstellung von MEB

Beachte:

Die Vorschriften der Ersatzbaustoffverordnung gelten seit dem 01.08.2023 unmittelbar! Nach dem BImSchG genehmigte und betriebene Aufbereitungsanlagen benötigen keine neue bzw. Änderungsgenehmigung. Eine Änderung erfolgt nur bei Bedarf, ist jedoch nicht aufgrund des Inkrafttretens der EBV erforderlich!



Anforderungen an die Herstellung von MEB

- Pflicht zur Annahmekontrolle gemäß § 3 EBV für Betreiber von Aufbereitungsanlagen
 - Grundlagen (Name, Anschrift von Sammler/Beförderer)
 - Masse/Herkunft/Abfallschlüssel /Anfallstelle /Zusammensetzung, Verschmutzung, Konsistenz, Aussehen, Geruch, Farbe (organoleptische Untersuchung)
 - Optional weitere Feststellungen zur Charakterisierung:
 - Materialwerte für Recycling-Baustoffe (Anlage 1, Tabelle 1 und 4)
 - Materialwerte für Bodenmaterial (Anlage 1, Tabelle 3)

Anforderungen an die Herstellung von MEB

- Pflicht zur Güteüberwachung gemäß § 4 EBV für Betreiber von Aufbereitungsanlagen
 - Eignungsnachweis
 - Werkseigene Produktionskontrolle und
 - Fremdüberwachung
- Durchführung von Eignungsnachweis und Fremdüberwachung durch Überwachungsstelle
 - Anerkannte Stelle nach den „Richtlinien für die Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau“ oder
 - Akkreditierte Stelle



Anforderungen an die Herstellung von MEB

- Eignungsnachweis gemäß § 5 EBV für Betreiber von Aufbereitungsanlagen erforderlich
 - Bei erstmaliger Inbetriebnahme einer mobilen oder stationären Anlage
 - Nach Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß §§ 15, 16 BImSchG
 - Nach Wechsel der Baumaßnahme bei nichtgenehmigungsbedürftigen Anlagen (insb. mobile Aufbereitungsanlagen)
 - Bei Herstellung bisher nicht erfasster MEB
- **Ohne Eignungsnachweis kein Inverkehrbringen!**
- Eignungsnachweise für bestehende Anlagen bis zum 1. Dezember 2023 notwendig (Übergangsregelung, § 27 Abs. 1 EBV)

Anforderungen an die Herstellung von MEB

- Eignungsnachweise für den Standort Kassel

(Stadt Kassel, Landkreis Kassel, Schwalm-Eder-Kreis, Kreis Waldeck-Frankenberg)

Anzahl der Anlagen, die einen EgN vorlegen müssten	47
Anzahl der Anlagen, die einen EgN vorgelegt haben	21
Prozentual (ca.)	45 %

- Eignungsnachweise für den Standort Bad Hersfeld

(Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Landkreis Fulda, Werra-Meißner-Kreis)

Anzahl der Anlagen, die einen EgN vorlegen müssten	27
Anzahl der Anlagen, die einen EgN vorgelegt haben	7
Prozentual (ca.)	26 %



Insgesamt erst knapp 38 % der erwarteten EgN vorgelegt!



Anforderungen an den Einbau von MEB

Die Einsatzmöglichkeiten von Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken sind abhängig von

- ✓ Wasserschutzbereichen
 - ✓ Grundwasserdeckschichten
 - ✓ dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand
 - ✓ der Einbauweise

Die Ersatzbaustoffverordnung enthält in Anlage 2 Einsatzmöglichkeiten von MEB in technischen Bauwerken. In Anlage 3 sind Einsatzmöglichkeiten von MEB in spezifischen Bahnbauweisen aufgeführt.

Zur Prüfung auf die Zulässigkeit des Einsatzes von MEB in technischen Bauwerken ist die Kenntnis über die Eigenschaft der Grundwasserdeckschicht sowie Lage innerhalb oder außerhalb von Wasserschutzbereichen erforderlich.



Anforderungen an den Einbau von MEB

- Fiktion des § 19 EBV: nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit (WHG) und schädliche Bodenveränderung (BBodSchG) sind nicht zu besorgen, wenn
 - ✓ Prüfung und Kontrolle nach §§ 3 – 18 EBV eingehalten werden und
 - ✓ Einbau entsprechend der zugelassenen Einbauweisen (Anlage 2 und 3 bzw. Klasse 0) erfolgt
- Einbau darf nur im erforderlichen Umfang erfolgen
- Einbau oberhalb der natürlichen oder künstlich hergestellten Grundwasserdeckschicht (Anlage 2 oder 3)

Anforderungen an den Einbau von MEB

- Sonderregelung für Wasserschutzzonen nach § 19 Abs. 6
 - ✓ Kein Einbau in Zone I und nur sehr eingeschränkt in Zone II (BM-0, BG-0, SKG, GS-0 und Gemische daraus)
 - ✓ Eingeschränkter Einbau in Zone III A und Zone III B gemäß Anlagen 2 und 3
- Mindesteinbaumenge bei bestimmten Schlacken und Aschen, z.B. 250 m³ für Hausmüllverbrennungsasche der Klasse 2 – HMVA-2

Behördliche Entscheidungen

- Bei Einhaltung der §§ 19, 20 ist gemäß § 21 Abs. 1 keine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG erforderlich
- Modifikationen zu Anlage 2 und 3 möglich, aber genehmigungspflichtig
- Zulassung von weiteren Stoffen im Einzelfall möglich, aber genehmigungspflichtig
- Voranzeigepflicht gemäß § 22 für den Einbau von MEB bei mindestens 250 m³ und bei Einbau in WSG → Anzeige erfolgt nach dem Muster in Anlage 8
- Abschlussanzeige und Dokumentation / Ersatzbaustoffkataster



[Ersatzbaustoffverordnung | rp-kassel.hessen.de](https://rp-kassel.hessen.de)

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Vorgaben beziehungsweise Regelungen der ErsatzbaustoffV nicht einhält sowie den Überwachungs- und Untersuchungsumfang nicht ordnungsgemäß durchführt und dennoch MEB in Verkehr bringt oder verwertet, handelt im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ordnungswidrig, § 26 ErsatzbaustoffV i.V.m. § 69 KrWG.



Kritik / Offene Fragen

- Nach wie vor fehlt in der ErsatzbaustoffV eine Regelung, die klarstellt, wann die Abfalleigenschaft von Materialien endet
 - ➔ Mineralischer Ersatzbaustoff hat nicht generell nach dessen Herstellung das Ende der Abfalleigenschaft erreicht
- Schwierigkeiten bei Ausschreibungen
- Doppelbeprobungen nach EBV und LAGA M20 (Z-Werte nicht durch EBV abgelöst) und damit höhere Kosten für Auftraggeber
- Unsicherheiten im Umgang mit der EBV führen zu Schwierigkeiten bei der Vermarktung
- Befürchtung, dass mehr Rohstoffe auf der Deponie landen und weniger RC-Baustoffe in Baumaßnahmen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

